

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER KTS HENGSTBERGER GMBH (im weiteren Verlauf KTS genannt) IM VERKEHR MIT GEWERBLICHEN AUFTRAGGEBERN

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen, welche durch Mitarbeiter der KTS oder von im Auftrag derselben handelnden Personen erbracht werden, gelten - sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - die nachstehenden Bedingungen.

Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, diesen Regelungen wird im Einzelfall ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen durch KTS bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

Soweit geschäftsnotwenig ist KTS befugt, die Daten des Bestellers im Rahmen der Datenschutzgesetze (insb. § 28 BDSG) per EDV zu speichern und zu verarbeiten. Für den möglichen Nutzungsrechtserwerb von Software gelten vorrangig die "Allgemeinen Lizenzbedingungen" von KTS, welche auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, soweit sie im konkreten Fall nicht beigefügt sind.

2. Vertragserklärungen

Angebote von KTS sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Angebots beläuft sich auf 6 Monate.

Für die Auftragsannahme, den Umfang der Lieferung und den Lieferzeitpunkt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von KTS maßgebend. Bei Bestellungen über Internet stellt eine nach der Bestellung versendete automatisierte Bestelleingangsbestätigung keine Vertragserklärung dar.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

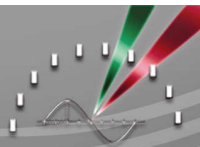
Unsere Preise verstehen sich gemäß den Bedingungen unserer beim Vertragsabschluss gültigen internen Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Lieferungen erfolgen grundsätzlich "ab Werk" (EXW - Incoterms 2010) zzgl. Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und Umsatzsteuer, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Umsatzsteuer wird mit dem am Tag der Inrechnungstellung geltenden Satz berechnet.

Verpackungskosten werden pauschal in Höhe von 3% des Auftragswerts berechnet. Kosten für Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen werden nach Aufwand berechnet.

Liegen zwischen Auftrag und Liefer- bzw. Leistungstermin mehr als drei Monate, so ist KTS berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers und vor Ausführung der Leistung und Auslieferung der Ware, den Preis der Ware oder Leistung der Preisentwicklung entsprechend anzupassen, soweit die Verzögerung nicht von KTS zu vertreten ist.





Zu solchen, den Preis beeinflussenden Faktoren, zählen insbesondere Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten. Gleiches gilt wenn Preisanpassungen bei Zulieferern von KTS erfolgen. Bei Rahmenverträgen mit Preisvereinbarungen beginnt die Dreimonatsfrist mit Abschluss des Rahmenvertrages zu laufen.

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller den Rechnungsbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzüge an KTS zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB automatisch in Verzug. Ab Verzug wird der Rechnungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszins verzinst. Eventuelle Kosten der Mahnung- und Inkassostellung werden hinzugerechnet.

Daneben gelten folgende Zahlungsbedingungen sofern nicht in Einzelfällen anders vereinbart:

- a) Bei Auftragserteilung mit einem Gesamtwarenwert
>= € 25.000,- bis € 99.999,- wird sofort eine Abschlagszahlung von 50% fällig.
Die weiteren 50 % werden sofort nach Erfüllung/Lieferbereitschaft fällig.
- b) Bei Auftragserteilung/-klarheit mit einem Gesamtwarenwert
>=€ 100.000,- wird sofort eine Abschlagszahlung von 50% fällig.
Weitere 40% werden zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft sofort fällig,
die restlichen 10% sofort nach Erfüllung (bzw. letzteres spätestens 30 Tage danach).
- c) Im Falle mehrerer Lieferlose wird nach der sofortigen Abschlagszahlung von 50 %
in (dem jeweiligen Loslieferwert entsprechenden) Teilbeträgen abgerechnet.

Vertragspartner von KTS dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Unberührt davon können jedoch solche Gegenansprüche vom Vertragspartner zur Aufrechnung gestellt werden, die auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung der KTS beruhen.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner von KTS nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

4. Leistungszeit

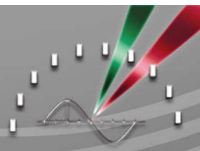
Der Beginn und die Einhaltung der von KTS angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Das heißt, auch die zeitlich korrekte Beistellung aller vom Kunden zu liefernden Teile, Zeichnungen, Pläne, Informationen und dergleichen, ist Mitvoraussetzung für die Einhaltung einer veranschlagten Leistungszeit.

Wird ein vereinbarter Leistungstermin wegen von KTS zu vertretenden Gründen überschritten, hat der Vertragspartner KTS schriftlich eine dem Auftrag und dessen Aufwand angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von KTS zu vertretende Umstände, hat der Vertragspartner die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten von KTS zu ersetzen.

Stoppt der Kunde einen Auftrag ohne diesen zu stornieren, verlängert sich die Lieferzeit automatisch um die Stopp-Zeit, zuzüglich eventuell hierdurch anfallender notwendiger Rüstzeiten zum Zwecke der Wiederaufnahme des Auftrags. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind gemäß 4.3 vom Vertragspartner zu tragen.





5. Versand und Gefahrenübergang

Lieferungen erfolgen grundsätzlich "ab Werk" (EXW - Incoterms 2010). Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung in unserem Lager oder, wenn die Ware – durch den Vertragspartner von KTS bedingt – nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über unsere Lieferbereitschaft auf den Vertragspartner von KTS über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn KTS die Kosten für Transport, Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

Falls nicht anders vereinbart, behält sich KTS die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Material wird unverpackt, soweit handelsüblich und nicht gegen Korrosion geschützt geliefert. Die Auswahl von Verpackung, Schutz und/oder Transportmittel erfolgt durch KTS basierend auf den Angaben des Vertragspartners und auf dessen Kosten. Der Vertragspartner haftet KTS gegenüber für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen von Frachtsätzen, etwaige Mehrkosten, insbesondere für Umleitungen, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

6. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Vertragspartner erhält entsprechend der schriftlichen Bestellung und der explizit in Schriftform hinsichtlich Art, Einsatzzweck und Beschaffenheit vereinbarten Spezifikationen produzierte Waren. Der Vertragspartner von KTS ist selbst verpflichtet, eine Gefahrenanalyse in Bezug auf die Kombination KTS-Produkte und Einsatzzweck durchzuführen.

Der Besteller ist nach Übergabe der Ware selbst für die Sicherheitskette im Rahmen der Bedienung, Ansteuerung und Absicherung der ordnungsgemäß durch KTS gelieferten Produkte verantwortlich. Dies schließt insbesondere Elektrik, Mechanik, Personen-, Umwelt- und Geräteschutz ein.

7. Subunternehmer

Im Falle der Beauftragung von Montageleistungen und Fertigungsleistungen ist KTS berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

8. Höhere Gewalt

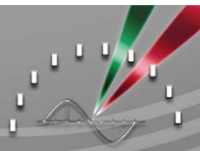
Bei höherer Gewalt ruhen die Lieferpflichten von KTS.

Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden Verhältnisse ein, so ist KTS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn Zulieferer aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß an KTS liefern.

9. Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von KTS („Vorbehaltsware“). Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Vertragspartner erwirbt KTS Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der





gelieferten Ware zu dem der von dem Vertragspartner benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.

Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Vertragspartners oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Vertragspartner KTS darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache.

Dem Vertragspartner steht gegenüber KTS ein Freigabeanspruch zu, soweit der realisierbare Wert der Sicherungsgegenstände 110% des Wertes der gesicherten Forderungen übersteigt.

Verbindet oder vermischt der Vertragspartner die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er KTS hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.

Der Vertragspartner ist berechtigt, Vorbehaltswaren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an KTS ab.

Er ist auf Verlangen von KTS verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und KTS die zur Geltendmachung der Rechte gegen seinen Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten der KTS gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Stoppt der Vertragspartner einen Auftrag - mit oder ohne Storno – ist KTS berechtigt, alle bis dahin angefallenen Kosten zzgl. eventueller Ausfälle in Rechnung zu stellen.

10. Mängelhaftung

Die von KTS gelieferten Produkte entsprechen den geltenden deutschen Bestimmungen und Standards. Für die Einhaltung anderer nationaler Bestimmungen - welche bei der Beauftragung nicht explizit mitgeteilt wurden - übernehmen wir keine Gewähr.

Der Vertragspartner kann Rechte aus Mängelgewährleistung nur dann geltend machen, wenn der Wert oder die Tauglichkeit der Lieferung und Leistung nicht nur unerheblich gemindert ist.

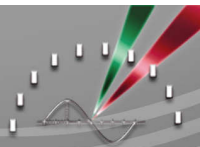
Liegt ein Mangel vor, welcher im Rahmen der dem Vertragspartner obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten KTS angezeigt worden ist, steht KTS ein Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung (Nacherfüllung) innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 15 Arbeitstagen zu.

Die Gewährleistungspflicht von KTS entfällt, soweit Fehler auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß oder Eingriffen des Vertragspartners oder Dritter in den Liefergegenstand beruhen oder wenn vom Vertragspartner bzw. von Dritten von KTS erteilte Hinweise, insbesondere zu Maßen, Lagerung, Inbetriebnahme, Nutzung oder Verarbeitung der Ware nicht beachtet wurden.

Die Gewährleistungspflicht von KTS entfällt gleichsam für Schäden, Fehler und Fehlfunktionen aufgrund von vom Vertragspartner nicht vermittelten, aber zur korrekten Funktion erforderlichen Informationen bezüglich der Umweltbedingungen im Einsatzgebiet.

Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie richten sich die Ansprüche des Vertragspartners ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.





Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die KTS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird KTS nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten.

11. Mängelrügen

Der Vertragspartner oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Nach der Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Sache sofort einzustellen. Offene Mängel – auch das Fehlen von Beschaffenheitsgarantien – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen.

Unterlässt der Vertragspartner die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei KTS an. Ein Verschulden des Empfängers der Ware wird dem Vertragspartner zugerechnet.

Der Vertragspartner und/oder der Empfänger der Ware ist darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten Prüfungen vorzunehmen, um die Eignung der Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen, da anderenfalls die Gewährleistungsrechte entfallen.

12. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

Für alle gegen KTS gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrunde, haftet KTS im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. KTS haftet hingegen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

KTS unterhält eine Haftpflicht-Versicherung mit einer entsprechenden Deckung. Im Falle der Haftung nach Ziffer 10 und einer Haftung ohne Verschulden haftet KTS nur für typische und vorhersehbare Schäden, wobei in diesen Fällen die Haftung auf die Versicherungsdeckung beschränkt ist.

Der Haftungsausschluss gemäß Ziffern 12.1 – 12.3 gilt in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von KTS.

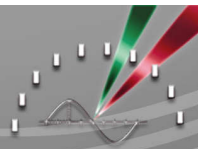
Die Regelungen der Ziffern 12.1 – 12.4 gelten nicht, soweit KTS nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, wenn eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen KTS verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware beim Empfänger, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den diesen Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen.

Dies gilt nicht bei Vorsatz und in den in Ziffern 12.5 genannten Fällen und soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind.

Für Anlagen die nicht durch KTS gewartet wurden, entfällt die von KTS gewährte Gewährleistung. Nicht bestimmungsgemäßer Einsatz, sowie mangelhafte Versorgung, Behandlung und Bedienung der Produkte führen zum Erlöschen der Gewährleistung.





Nicht bestimmungsgemäßer Einsatz bzw. bei Bestellung nicht mitgeteilte Umweltbedingungen, sowie mangelhafte Versorgung, Behandlung und Bedienung der Produkte führen zum Erlöschen der Gewährleistung.

Nicht zuvor mit KTS abgestimmtes Öffnen des Gehäuses und/oder des Kältemittelkreislaufs führt zum Erlöschen der Gewährleistungsrechte.

13. Produktangaben

Für die Ausführungen von Produkten der KTS HENGSTBERGER GMBH gelten unsere „Allgemeinen technischen Hinweise“ im jeweiligen Handbuch, welches wir dem Vertragspartner auf Anforderung bzw. nach Vereinbarung bereitstellen.

Der Vertragspartner ist in allen Fällen verpflichtet, Produkte und Leistungen von KTS auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen.

14. Gewährleistung - Regelung bei Vor-Ort-Einsätzen

Gewährleistungsfälle werden kostenfrei abgewickelt, wenn die entsprechenden Produkte in die Produktionsstätte von KTS verbracht werden.

Erfolgt die Abwicklung von Gewährleistungsfällen für Endkunden des Vertragspartners, so handelt KTS im Auftrag des Vertragspartners.

Wird der Werktransport vom Vertragspartner oder dessen Endkunden abgelehnt, so trägt der Vertragspartner die zur Abwicklung des Gewährleistungsfalles notwendigen Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten bis zur Höhe von 20 % des Bestellwertes (netto) der beanstandeten Ware. Darüber hinausgehende Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt KTS.

15. Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeitsklausel

Gerichtsstand ist für beide Parteien Rosenheim wobei KTS daneben ein Wahlrecht mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners hat.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und KTS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(Stand: Juli 2014)

